



II- 335 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Zahl 15.872-PräsB/71

Erholungs- bzw. Urlaubsmöglichkeiten
für Bedienstete des Bundes bzw. eines
Bundesbetriebes;

Anfrage der Abgeordneten Dr. LEITNER,
Dr. GASPERSCHITZ, OFENBÖCK, Dr. KÖNIG,
WESTREICHER an den Bundesminister für
Landesverteidigung, Nr. 112/J

114 / A. B.
ZU 112 / J.
Präs. am 1. Feb. 1972

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates am 15. Dezember 1971 seitens der Abgeordneten Dr. LEITNER und Genossen überreichten, an mich gerichteten Anfrage Nr. 112/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung stehen folgende Ausbildungsstätten bzw. Lager während der ausbildungsfreien Zeit für Erholungs- bzw. Urlaubszwecke den Bediensteten des Ressorts sowie deren nächsten Angehörigen zur Verfügung:

- a) Ausbildungsheim ISELSBERG, Kärnten;
- b) Landwehrlager FELBERTAL, Salzburg;
- c) Lager KALTWASSER, Steiermark;
- d) Truppenübungsplatz ALLENTSTEIG, Niederösterreich;
- e) Truppenübungsplatz BRUCKNEUDORF, Burgenland;
- f) Truppenübungsplatz DACHSTEIN/OBERFELD, Oberösterreich;
- g) Truppenübungsplatz SEETALER ALPE, Steiermark;
- h) Truppenübungsplatz WATTENER LIZUM, Tirol.

Zu 2:

Sämtliche angeführten Einrichtungen stehen im Eigentum des Bundes.

Zu 3:

Da die genannten Einrichtungen, wie bereits erwähnt, jeweils nur in dem Maße für Erholungszwecke von Bediensteten sowie deren Angehörigen genutzt werden können, als sie hierfür im Hinblick auf die militärischen Ausbildungserfordernisse zur Verfügung stehen, schwankt die Zahl der Personen, die pro Jahr die Möglichkeit eines begünstigten Urlaubsaufenthaltes wahrnehmen, zwischen 1500 und 2000 Personen.

Zu 4:

Während der für Erholungszwecke zur Verfügung stehenden Zeit beträgt die Auslastung der für die Unterbringung der Bediensteten sowie ihrer Angehörigen in Betracht kommenden Räumlichkeiten nahezu 100 Prozent.

Zu 5:

Nein.

Zu 6:

Die erwähnten Einrichtungen stehen allen Bediensteten des Ressorts sowie deren nächsten Angehörigen nach Maßgabe der jeweils vorhandenen Plätze für einen begünstigten Urlaubsaufenthalt zur Verfügung.

Zu 7:

Ressortfremde Bundesbedienstete finden in den genannten Einrichtungen keine Aufnahme.

31. Jänner 1972